

## Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer Niedersachsen (ZKN)

Inhaltsverzeichnis:

### **I. Abschnitt Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Ziel der Weiterbildung
- § 2 Art, Inhalt und Dauer der Weiterbildung
- § 3 Ablauf der Weiterbildung
- § 4 Anerkennung der Weiterbildung
- § 5 Anerkennung von Weiterbildungen aus dem Gebiet der Europäischen Union (Mitgliedsstaat), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR Staat) oder aus einem Staat, dem Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (Vertragsstaat)
- § 5 a Anerkennung von Weiterbildungen außerhalb des Gebietes der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder aus einem Staat, dem Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (Drittstaat)
- § 5 b Anerkennungsverfahren bei Dienstleistern aus einem Staat der Europäischen Union (Mitgliedsstaat), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR Staat) oder einem Staat, dem Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (Vertragsstaat)
- § 5 c Vorwarnmechanismus
- § 6 Ermächtigung zur Weiterbildung
- § 7 Zulassung Weiterbildungsstätte
- § 8 Antrag auf Weiterbildungsermächtigung
- § 9 Anerkennung
- § 10 Zulassung Prüfung
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Prüfungsentscheidung

## **II. Abschnitt Kieferorthopädie**

§ 13 Gebietsbezeichnung und Inhalt der Weiterbildung

§ 14 Ermächtigung zur Weiterbildung

§ 15 Dauer der Weiterbildung

## **III. Abschnitt Oralchirurgie**

§ 16 Gebietsbezeichnung und Inhalt der Weiterbildung

§ 17 Ermächtigung zur Weiterbildung

§ 18 Dauer der Weiterbildung

## **IV. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften**

§ 19 Gebietsbezeichnungen

§ 20 Anerkennungen und Ermächtigungen

§ 21 Änderungen der Weiterbildungsordnung

§ 22 In-Kraft-Treten

## I. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

### § 1

#### Ziel der Weiterbildung

(1) Zahnärzte\* können nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung Gebietsbezeichnungen führen, die auf besondere Kenntnisse in den Gebieten der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde hinweisen.

(2) Eine Gebietsbezeichnung darf führen, wer hierfür eine Anerkennung der ZKN erhalten hat.

(3) Wer eine Gebietsbezeichnung führt, darf grundsätzlich nur in dem Gebiet tätig werden, dessen Bezeichnung er führt. Von dieser Beschränkung kann die ZKN nach Maßgabe des Kammergesetzes für die Heilberufe Befreiung erteilen.

### § 2

#### Art, Inhalt und Dauer der Weiterbildung

(1) Die Anerkennung erhält, wer nach der zahnärztlichen Approbation die vorgeschriebene Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Die Weiterbildung erfolgt in praktischer Berufstätigkeit und theoretischer Unterweisung. Während der fachspezifischen Weiterbildungszeit muss der in der Weiterbildung befindliche Zahnarzt in einem fachlich weisungsabhängigen Beschäftigungsverhältnis zum Zwecke der Weiterbildung stehen. Die Weiterbildung umfasst die für den Erwerb der jeweiligen Gebietsbezeichnung erforderliche Vertiefung der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten. Dauer, Inhalt und weitere Einzelheiten werden in den Bestimmungen des II. und III. Abschnittes dieser Weiterbildungsordnung (WBO) geregelt.

(3) Die Weiterbildung soll kontinuierlich erfolgen. Die Weiterbildungsstätte und der Weiterbildende sind wenigstens einmal zu wechseln, sofern diese WBO nicht etwas anderes zulässt.

(4) Es müssen zwei Jahre ohne Unterbrechung an einer Weiterbildungsstätte abgeleistet werden. Kürzere Weiterbildungszeiten an einer Weiterbildungsstätte als zwölf Monate können nicht anerkannt werden.

### § 3

#### Ablauf der Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung muss ganztägig und in hauptberuflicher Stellung erfolgen. Eine nebenberufliche zahnärztliche / ärztliche Tätigkeit ist nicht gestattet.

(2) Die Weiterbildung auf Vollzeitbasis umfasst drei Jahre fachspezifische Weiterbildung sowie ein Jahr allgemein Zahnärztliche Weiterbildung.

(3) Die Weiterbildung darf in Teilzeit abgeleistet werden, wenn Gesamtdauer, Niveau und Qualität den Anforderungen an eine ganztägige Weiterbildung entsprechen. Zeiten nach dieser Weiterbildungsordnung verlängern sich entsprechend. Weiterbildungszeiten in Teilzeit können nur dann angerechnet werden, wenn sie

- a) vorher der ZKN angezeigt wurden
- b) in einem Umfang erfolgen, der mindestens der Hälfte der üblichen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht.

(4) Die Weiterbildung gemäß Abs. 1 soll innerhalb eines Zeitraumes von 8 Jahren abgeschlossen werden. Die Weiterbildung soll zusammenhängend erfolgen.

---

\* Wegen der besseren Lesbarkeit gelten die jeweiligen Begrifflichkeiten auch für die weibliche Form.

(5) Bei einer Unterbrechung der Weiterbildung von mehr als vier Wochen ist unverzüglich ein Antrag auf Genehmigung (unter Nennung des konkreten Unterbrechungszeitraums) bei der ZKN zu stellen. Eine Unterbrechung der Weiterbildung infolge Wehrdienst, Krankheit, Schwangerschaft, Sonderurlaubung oder fehlender Weiterbildungs- / Klinikstelle usw. von mehr als vier Wochen oder von insgesamt mehr als sechs Wochen im Kalenderjahr ist nachzuholen.

Eine Unterbrechung der Weiterbildung kann auf Antrag durch die ZKN bis zu 12 Monaten ausgesprochen werden. Eine Verlängerung der Unterbrechung muss erneut bei der ZKN beantragt werden.

(6) Gleichzeitig zur Weiterbildungszeit darf keine selbstständige zahnärztliche / ärztliche Tätigkeit in eigener Praxis, Privatpraxis und Zweigpraxis ausgeübt / geführt werden. Die parallel ausgeübten Weiterbildungszeiten werden nicht als Weiterbildungszeit angerechnet.

#### **§ 4**

##### **Anerkennung der Weiterbildung**

(1) Wer in einem von dieser Weiterbildungsordnung abweichenden Weiterbildungsengang eine Weiterbildung abgeschlossen hat, erhält auf Antrag die Anerkennung durch die ZKN, wenn die Weiterbildung gleichwertig ist. Auf das Verfahren der Anerkennung findet § 6 entsprechende Anwendung.

(2) Eine nicht abgeschlossene von dieser Weiterbildungsordnung abweichende oder eine abgeschlossene, aber nicht gleichwertige Weiterbildung kann unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten nach den Vorschriften dieser WBO abgeschlossen werden. Über die Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten entscheidet die ZKN.

#### **§ 5**

##### **Anerkennung von Weiterbildungen aus dem Gebiet der Europäischen Union (Mitgliedsstaat), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR Staat) oder aus einem Staat, dem Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (Vertragsstaat)**

(1) Antragsteller mit einem fachbezogenen Diplom, einem Prüfungszeugnis oder einem sonstigen Befähigungsnachweis (Ausbildungsnachweis) über eine Weiterbildung aus einem Mitgliedsstaat, einem EWR-Staat oder einem Vertragsstaat, die nach dem Recht der Europäischen Union automatisch anzuerkennen sind oder einer solchen Anerkennung aufgrund erworbener Rechte nach Gemeinschaftsrecht gleichstehen, erhalten auf Antrag die entsprechende Anerkennung nach dem Heilberufe-Kammergesetz.

(2) Antragsteller mit einem Ausbildungsnachweis über eine Weiterbildung aus einem Mitgliedsstaat, einem EWR-Staat oder einem Vertragsstaat, die die Voraussetzung nach Absatz 1 nicht erfüllen, erhalten auf Antrag die entsprechende Anerkennung nach dem Heilberufe-Kammergesetz, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist. Der Weiterbildungsstand ist als gleichwertig anzusehen, wenn die Weiterbildung des Antragstellers keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der Weiterbildung aufweist, die in der Weiterbildungsordnung der jeweils zuständigen Zahnärztekammer geregelt ist. Wesentliche Unterschiede nach Satz 1 liegen vor, wenn sich der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis auf Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten bezieht, die sich hinsichtlich der vermittelten Inhalte oder aufgrund der Ausbildungsdauer wesentlich von den Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten unterscheiden, die im Rahmen der entsprechenden Weiterbildung nach dieser Weiterbildungsordnung erworben werden. Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Kenntnisse ausgeglichen werden, die im Rahmen der Berufspraxis oder auf sonstige Art und Weise erworben worden sind; dabei ist es nicht entscheidend, in welchem Staat die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden. Liegen wesentliche Unterschiede vor, muss der Nachweis geführt werden, dass die Kenntnisse und Fähigkeiten vorliegen, die zur Anerkennung des Ausbildungsnachweises erforderlich sind. Dieser Nachweis ist durch eine Eignungsprüfung zu erbringen, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede bezieht. Die Erforderlichkeit der Erbringung einer Eignungsprüfung ist nach Art 14 Abs. 6 Richtlinie 2013/55/EU zu begründen.

(3) Die in einem Mitglieds- oder Vertragsstaat abgeleisteten Weiterbildungszeiten, die noch nicht zu einem Ausbildungsnachweis gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 geführt haben, sind ganz oder teilweise anzurechnen, soweit diese den nach dieser Weiterbildungsordnung vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten sowie den fachlichen und inhaltlichen Voraussetzungen dieser Weiterbildungsordnung entsprechen und damit gleichwertig sind; die Weiterbildung kann nach dieser Weiterbildungsordnung abgeschlossen werden. Dasselbe gilt für Weiterbildungszeiten, welche durch einen von den zuständigen Behörden eines Mitglieds- oder Vertragsstaates ausgestellten Ausbildungsnachweis, der nicht unter die Regelungen der Absätze 1 und 2 fällt, belegt sind, soweit diese Weiterbildungszeiten der für das betreffende Fachgebiet nach dieser Weiterbildungsordnung vorgeschriebenen Mindestdauer der Weiterbildung entsprechen. Dabei sind die in einem anderen Mitglieds- oder Vertragsstaat erworbene Berufserfahrung und dort durchgeführten Zusatzausbildungen zu berücksichtigen.

Die Kammer bestätigt innerhalb eines Monats den Eingang der Antragsunterlagen und teilt mit, welche Unterlagen fehlen. Spätestens drei Monate nach Eingang der vollständigen Unterlagen ist über die Anerkennung zu entscheiden. In den Fällen des Absatzes 2, in denen über die Durchführung der Eignungsprüfung zu entscheiden ist, verlängert sich die Frist um einen Monat.

(4) Legt die Kammer fest, dass eine Eignungsprüfung zu absolvieren ist, so muss diese innerhalb von sechs Monaten ab dem Zugang der Entscheidung abgelegt werden können.

(5) Die Antragsteller haben zur Bewertung der Gleichwertigkeit der Kammer alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Das Antragsverfahren und die Formalitäten dürfen aus der Ferne und elektronisch abgewickelt werden. Im Fall begründeter Zweifel, kann die Kammer beglaubigte Kopien von den für die Anerkennung erforderlichen Nachweise anfordern.

(6) Die Kammer teilt der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates, EWR-Staates oder Vertragsstaates auf Ersuchen die Daten mit, die für die Anerkennung als Fachzahnarzt erforderlich sind und bestätigt gegebenenfalls, dass die Mindestanforderungen an die Weiterbildung nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften erfüllt sind. Die Zahnärztekammer darf Auskünfte nach Satz 1 von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates, EWR- Staates oder Vertragsstaates einholen, wenn sie berechnete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Antragstellers hat.

(7) Antragsteller, denen eine Anerkennung nach Abs. 1, 2 erteilt wurde, haben diejenige Fachzahnarztbezeichnung zu führen, die auf Grund einer entsprechenden Weiterbildung in dem jeweiligen Kammerbereich erworben wird.

(8) Über Verfahren zur Anerkennung von ausländischen Weiterbildungen wird eine Statistik geführt.

#### **§ 5 a**

#### **Anerkennung von Weiterbildungen außerhalb des Gebietes der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder aus einem Staat, dem Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (Drittstaat)**

(1) Antragsteller mit einem Ausbildungsnachweis aus einem Drittstaat erhalten auf Antrag die entsprechende Anerkennung nach dem Heilberufe-Kammergesetz, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist.

(2) Für die Prüfung der Gleichwertigkeit gilt § 5 Abs. 2 S. 2 bis 5 entsprechend. Die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sind auch nachzuweisen, wenn die Prüfung des Antrags nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand möglich ist, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person des Antragstellers liegen, von diesem nicht vorgelegt werden können.

(3) Für das Verfahren gilt § 5 Abs. 3, 4, 7, 8 entsprechend.

## **§ 5 b**

### **Anerkennungsverfahren bei Dienstleistern aus einem Staat der Europäischen Union (Mitgliedsstaat), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR Staat) oder einem Staat, dem Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (Vertragsstaat)**

Personen, die als Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, dürfen ohne vorheriges Anerkennungsverfahren diejenigen Weiterbildungsbezeichnungen führen, die auf Grund einer entsprechenden Weiterbildung im jeweiligen Kammerbereich erworben wird, sofern sie ihre Berufstätigkeit als vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung im Sinne des Art. 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben. Sie unterliegen jedoch der Meldepflicht nach Maßgabe der Richtlinie 2005/36/EG.

## **§ 5 c**

### **Vorwarnmechanismus**

(1) Die Zahnärztekammer unterrichtet die zuständigen Stellen aller anderen Mitgliedsstaaten, wenn eine Anerkennung zum Führen einer Bezeichnung widerrufen oder zurückgenommen wurde. Die in Artikel 56 a Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Daten sind über das Binnenmarkt-Informationssystem IMI zu übermitteln. Die Warnmeldung hat spätestens drei Tage nachdem eine vollziehbare Entscheidung der Zahnärztekammer oder eines Gerichts über den Widerruf oder die Rücknahme einer Anerkennung vorliegt zu erfolgen.

2) Gleichzeitig mit der Übermittlung einer Vorwarnung ist die Zahnärztekammer verpflichtet, die hiervon betroffene Person schriftlich von der Entscheidung zu unterrichten und darauf hinzuweisen,

1. welchen Rechtsbehelf sie gegen die Vorwarnung einlegen kann,
2. dass sie die Berichtigung der Vorwarnung verlangen kann und
3. dass ihr im Falle einer unrichtigen Übermittlung ein Schadensersatzanspruch zusteht.

Die Zahnärztekammer unterrichtet die zuständigen Stellen der Mitgliedsstaaten darüber, wenn eine betroffene Person einen Rechtsbehelf gegen eine Vorwarnung eingelegt hat.

(3) Eine Warnung über das IMI hat auch dann zu erfolgen, wenn die Anerkennung einer Weiterbildung beantragt wurde, jedoch später gerichtlich festgestellt wurde, dass bei der Antragstellung gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet wurden.

(4) Die Verarbeitung personenbezogener Daten nach den vorstehenden Absätzen erfolgt im Einklang mit den Richtlinien 95/46/EG und 2002/58/EG.

(5) Daten bezüglich der Warnungen dürfen nur so lange im IMI bleiben, wie sie gültig sind. Warnungen sind binnen drei Tagen ab dem Zeitpunkt, zu dem die Ungültigkeit eintritt, zu löschen.

6) Das Verfahren richtet sich nach Artikel 56a der Richtlinie 2013/55/EU sowie den dazu ergangenen Durchführungsrechtsakten.

## **§ 6**

### **Ermächtigung zur Weiterbildung**

(1) Die fachspezifische Weiterbildung wird unter verantwortlicher Leitung hierzu ermächtigter Ärzte / Zahnärzte in einer Einrichtung der Hochschulen oder bei zur Weiterbildung ermächtigten Zahnärzten in einer Praxis durchgeführt. Die Weiterbildung auf dem Gebiet der Oralchirurgie kann auch in einer kieferchirurgischen Abteilung eines Krankenhauses stattfinden (vgl. § 17 Abs. 1 Nr. 2).

(2) Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann nur erteilt werden, wenn der Arzt / Zahnarzt fachlich und persönlich geeignet und in ausreichendem Umfang in der Weiterbildungsstätte anwesend ist.

(3) Der ermächtigte Arzt / Zahnarzt ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich durch Anwesenheit zu leiten, für die Weiterbildung ganztägig zur Verfügung zu stehen und diese entsprechend der

WBO zu gestalten. Eine Ausnahme von dem ganztägig Zur-Verfügung-Stehen des Weiterbildungs-ermächtigten gilt insbesondere für Krankheit und Fortbildung.

Der Weiterbildungsermächtigte hat in jedem Einzelfall ein Zeugnis auszustellen, das die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ausführlich darlegt. Das Zeugnis muss im Einzelnen Angaben enthalten über:

1. die Dauer der abgeleiteten Weiterbildungszeit sowie Unterbrechungen der Weiterbildung (§ 3 Abs. 3)
2. die in dieser Weiterbildungszeit im Einzelnen vermittelten und erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Die für den Erwerb dieser Kenntnisse und Fähigkeiten erbrachten zahnärztlichen Leistungen sind ausführlich darzustellen.

(4) Die ZKN kann die Ermächtigung mit den für eine ordnungsgemäße Weiterbildung erforderlichen Nebenbestimmungen versehen.

## **§ 7**

### **Zulassung Weiterbildungsstätte**

(1) Die Zulassung von Praxen eines Arztes / Zahnarztes als Weiterbildungsstätte erfolgt durch die ZKN mit der Ermächtigung nach Maßgabe des § 6. Die Zulassung setzt voraus, dass:

1. dem weiterzubildenden Zahnarzt ein voll ausgestatteter eigener Arbeitsplatz sowie die erforderlichen Hilfskräfte und Einrichtungen zur Verfügung stehen und
2. Patienten in geeigneter Zahl und Art behandelt werden, damit der weiterzubildende Zahnarzt die Möglichkeit hat, sich ausreichend weiterbilden zu können.

## **§ 8**

### **Antrag auf Weiterbildungsermächtigung**

(1) Über die Ermächtigung zur Weiterbildung entscheidet die ZKN. Zur Vorbereitung ihrer Entscheidung setzt die Kammer eine Ermächtigungskommission ein.

(2) Die Ermächtigung ist bei der ZKN zu beantragen. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist nachzuweisen. Die Kammer ist berechtigt, zur Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung der Weiterbildungsermächtigung die in der Einrichtung befindlichen Patientenakten einzusehen.

(3) Die ZKN führt ein Verzeichnis der ermächtigten Ärzte / Zahnärzte, aus dem hervorgeht, auf welchem Gebiet sie zur Weiterbildung ermächtigt sind. Das Verzeichnis ist bekannt zu machen.

(4) Die Ermächtigung ist mit dem Vorbehalt des Widerrufs zu versehen. Sie ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Die ZKN kann jederzeit überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Ermächtigung noch gegeben sind. Über den Widerruf entscheidet die ZKN nach Anhörung des Betroffenen. Zur Vorbereitung ihrer Entscheidung bedient sie sich der Ermächtigungskommission.

(5) Mit der Beendigung (zum Beispiel: Praxisverlegung, Praxisaufgabe, Aufgabe Versorgungszentrum, Wegzug) der Tätigkeit des Arztes / Zahnarztes an der Weiterbildungsstätte erlischt seine Ermächtigung zur Weiterbildung.

## **§ 9**

### **Anerkennung**

(1) Der Zahnarzt beantragt spätestens zwei Jahre nach Abschluss der Weiterbildungszeit bei der ZKN die Anerkennung seiner Weiterbildung. Dem Antrag auf Anerkennung sind beizufügen:

1. die Approbationsurkunde

2. die Zeugnisse und Nachweise (§ 2 Abs. 1) über die Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildung.

(2) Die ZKN entscheidet über den Antrag aufgrund einer Prüfung, in der Inhalt, Umfang und Ergebnis der durchlaufenen Weiterbildungsabschnitte nachzuweisen und erworbene Kenntnisse mündlich darzulegen sind.

(3) Die Prüfung wird von entsprechenden Prüfungsausschüssen durchgeführt, die für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode von der ZKN gebildet werden.

Für das Gebiet der Kieferorthopädie und der Oralchirurgie wird jeweils ein Prüfungsausschuss gebildet.

(4) Den Prüfungsausschüssen müssen mindestens drei Mitglieder angehören, die die Ermächtigung zur fachspezifischen Weiterbildung haben. Zusätzlich gehört den Prüfungsausschüssen jeweils ein Mitglied der Kammerversammlung an, das nicht Mitglied des Vorstandes der ZKN sein darf und kein Frage-, Rede- und Stimmrecht in der Prüfung hat. Eine Teilnahme an den Prüfungen ist nicht zwingend erforderlich. Jeder Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

(5) Jeder Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.

## **§ 10**

### **Zulassung Prüfung**

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird ausgesprochen, wenn die Voraussetzungen und die ordnungsgemäße Weiterbildung durch Zeugnisse und Nachweise nachgewiesen sind. Eine Ablehnung der Zulassung ist dem Antragsteller mit Begründung schriftlich mitzuteilen.

(2) Nach Zulassung zur Prüfung setzt die ZKN den Termin der Prüfung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses fest. Die Prüfung soll in angemessener Frist nach der Zulassung stattfinden. Der Antragsteller ist zum festgesetzten Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu laden.

(3) Die Prüfung ist mündlich. Prüfungstermine werden bei Bedarf festgelegt.

(4) Die besonderen Belange behinderter Prüflinge sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit bei Durchführung der Prüfungen zu berücksichtigen.

(5) Inhalt, Umfang und Ergebnis der durchlaufenen Weiterbildungsabschnitte werden durch die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise nachgewiesen. Die während der Weiterbildung erworbenen Kenntnisse werden in einem Fachgespräch durch den Prüfungsausschuss überprüft. Nach Abschluss der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund der vorgelegten Zeugnisse und Nachweise und der ergänzenden mündlichen Darlegungen des Antragstellers, ob der Antragsteller die vorgeschriebene Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen und die vorgeschriebenen besonderen Kenntnisse in dem geprüften Gebiet erworben hat.

(6) Wenn der Antragsteller der Prüfung fernbleibt oder sie abbricht, gilt die Weiterbildungsprüfung als nicht erfolgreich abgeschlossen.

(7) Die Prüfung ist nicht öffentlich.

## **§ 11**

### **Prüfungsausschuss**

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt das Ergebnis der Prüfung schriftlich nieder und teilt es der ZKN mit.



(2) Wird die Prüfung erfolgreich abgeschlossen, so spricht die ZKN die Anerkennung aus.

(3) Wird die Prüfung nicht erfolgreich abgeschlossen, so kann der Prüfungsausschuss die vorgeschriebene Weiterbildungszeit verlängern und besondere Anforderungen an die verlängerte Weiterbildung stellen. Die ZKN teilt dem Antragsteller die Entscheidung über das Nichtbestehen der Prüfung schriftlich mit. Die Entscheidung ist zu begründen, die vom Prüfungsausschuss beschlossenen Auflagen sind dabei dem Antragsteller bekannt zu geben.

(4) Eine nicht erfolgreich abgeschlossene Prüfung kann frühestens nach sechs Monaten wiederholt werden, jedoch nicht öfter als zweimal. Die jeweilige Wiederholungsprüfung muss in einem Zeitraum von einem Jahr angetreten werden. Für die Wiederholungsprüfung gilt diese WBO sinngemäß. Dies gilt entsprechend in den Fällen des § 10 Abs. 6.

## **§ 12**

### **Prüfungsentscheidung**

(1) Entscheidungen nach dieser WBO sind dem Antragsteller in schriftlicher Form bekannt zu geben, sie sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(2) Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

## **II. Abschnitt**

### **Kieferorthopädie**

## **§ 13**

### **Gebietsbezeichnung und Inhalt der Weiterbildung**

(1) Die Gebietsbezeichnung auf dem Gebiet der Kieferorthopädie lautet:

#### **"Fachzahnarzt für Kieferorthopädie"**

alternativ ist auch die Führung der Gebietsbezeichnung „Kieferorthopäde“ oder „Zahnarzt für Kieferorthopädie“ möglich.

(2) Das Gebiet der Kieferorthopädie umfasst die Erkennung, Verhütung und Behandlung von Anomalien der Zahnstellung, der Okklusion, der Kieferform und der Kieferlage.

(3) Die Weiterbildung auf dem Gebiet der Kieferorthopädie umfasst die Ätiologie und Genese der Gebissfehlbildungen, die kieferorthopädische Diagnostik einschließlich kephalometrischer Untersuchungen sowie die Therapie nach anerkannten Behandlungsmethoden.

(4) Im Einzelnen sind im Rahmen der fachspezifischen Weiterbildung folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln:

Kieferorthopädische Nomenklatur, Entwicklung und Wachstum des Schädels und des Kauorgans, Einfluss von Erbe und Umwelt, statisch-funktionelle Zusammenhänge, verschiedene Verfahren der Diagnostik einschließlich kephalometrischer Untersuchungen, Auswertungsverfahren von Röntgenaufnahmen, Fotografien und Fernröntgenaufnahmen, Grundlagen der Therapie, Indikation, Durchführung, prognostische Beurteilung, Anfertigung und Wirkungsweise der Behelfe, Gewebsreaktionen, orthodontische Mechanik, Grundlagen biomechanischer und funktioneller Behandlungsmittel, Grenzen der kieferorthopädischen Behandlungsmöglichkeiten, epikritische Beurteilung der Behandlungsergebnisse, Zusammenhänge mit anderen Teilgebieten der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und den Grenzgebieten der Medizin.

(5) Näheres zum Anerkennungsverfahren auf dem Gebiet der Kieferorthopädie wird in der Anlage 2 der WBO geregelt.

## § 14

### Ermächtigung zur Weiterbildung

(1) Die Ermächtigung des Zahnarztes zur fachspezifischen Weiterbildung setzt voraus, dass er seine Tätigkeit auf das Gebiet der Kieferorthopädie beschränkt.

(2) Die Ermächtigung setzt weiterhin voraus:

1. grundsätzlich eine fünfjährige kieferorthopädische Tätigkeit in eigener Praxis nach der Anerkennung als Fachzahnarzt für Kieferorthopädie. Hiervon kann in Ausnahmefällen bei Leitern einer Abteilung für Kieferorthopädie an Hochschulen abgesehen werden.
2. dass dem weiterzubildenden Zahnarzt eine genügende Zahl selbst zu behandelnder Patienten zur Verfügung steht.

(3) Der weiterbildende Zahnarzt hat zu gewährleisten, dass höchstens die Hälfte der täglichen Arbeitszeit zur Erledigung der außerhalb der Tätigkeit am Patienten anfallenden Arbeiten und zur Herstellung der Behandlungsbehelfe angesetzt wird.

(4) Näheres über die Ermächtigung von Kammerangehörigen zur Vermittlung besonderer Kenntnisse auf dem Gebiet der Kieferorthopädie wird in der Anlage 3 der WBO geregelt.

## § 15

### Dauer der Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung beträgt vier Jahre, davon ein Jahr allgemeinzahnärztliche Tätigkeit, die in der Regel zu Beginn der Weiterbildungszeit abzuleisten ist.

Während des allgemeinzahnärztlichen Jahres soll der Weiterzubildende in allen Bereichen der Zahnheilkunde tätig sein.

(2) Die fachspezifische Weiterbildungszeit in einer Abteilung für Kieferorthopädie an Hochschulen muss mindestens ein Jahr betragen, sie kann bis zu drei Jahren anerkannt werden.

(3) Eine fachspezifische Weiterbildungszeit bei einem zur Weiterbildung ermächtigten niedergelassenen Fachzahnarzt ist bis zu zwei Jahren anzuerkennen.

(4) Von der vierjährigen Weiterbildungszeit müssen zwei Jahre ohne Unterbrechung an einer der in den Absätzen 2 und 3 genannten Weiterbildungsstätten abgeleistet werden.

## III. Abschnitt Oralchirurgie

## § 16

### Gebietsbezeichnung und Inhalt der Weiterbildung

(1) Die Gebietsbezeichnung auf dem Gebiet der zahnärztlichen Chirurgie lautet:

#### **„Fachzahnarzt für Oralchirurgie“**

alternativ ist auch die Führung der Gebietsbezeichnung „Oralchirurg“ oder „Zahnarzt für Oralchirurgie“ möglich.

(2) Das Gebiet umfasst die Oralchirurgie einschließlich der Behandlung von Luxationen und Frakturen im Bereich des Gesichtsschädels sowie die entsprechende Diagnostik.

(3) Die fachspezifische Weiterbildung umfasst die Oralchirurgie gemäß Abs. 2. In den klinischen Weiterbildungsstätten soll die Möglichkeit gegeben sein, eine Weiterbildung mit Schwergewicht auf dem Gebiet der Oralchirurgie und der Traumatologie durchzuführen und dabei auch ausreichende Kenntnisse in der Notfallmedizin unter Berücksichtigung anästhesiologischer Gesichtspunkte und in der Röntgentechnik zu vermitteln.

(4) Als Reihenfolge der fachspezifischen Weiterbildungsabschnitte wird festgelegt:

Erstes Jahr:

- pathologisch-anatomische Grundlagen, Röntgen, Diagnostik, einfache operative Eingriffe, Grundlagen der Kieferbruchbehandlung, geförderte Assistenz.

Zweites und drittes Jahr:

- spezielle und schwierige operative Eingriffe, Versorgung von Kieferfrakturen, Behandlung stationärer Patienten.

(5) Im Verlauf der fachspezifischen Weiterbildung hat der Zahnarzt die Anforderungen gemäß der Auflistung Weiterbildungsinhalte / OP-Katalog Anlage 1 der WBO zu erfüllen.

(6) Näheres zum Anerkennungsverfahren auf dem Gebiet der Oralchirurgie wird in der Anlage 4 der WBO geregelt.

## **§ 17**

### **Ermächtigung zur Weiterbildung**

(1) Die Ermächtigung zur fachspezifischen Weiterbildung kann einem Arzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie oder einem Zahnarzt, der die Gebietsbezeichnung Fachzahnarzt für Oralchirurgie führt, dann erteilt werden, wenn er

1. als Leiter einer chirurgischen Abteilung an Hochschuleinrichtungen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde ganztägig in der Weiterbildungsstätte anwesend ist,
2. als Leiter einer kieferchirurgischen Abteilung eines Krankenhauses oder als niedergelassener Arzt / Zahnarzt ganztägig in der Weiterbildungsstätte anwesend ist,
3. in eigener Praxis ganztägig tätig ist.

Die Ermächtigung setzt eine mindestens fünfjährige eigenverantwortliche Praxistätigkeit / Klinik-tätigkeit auf dem Gebiet der zahnärztlichen Chirurgie nach der Anerkennung als Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie oder Fachzahnarzt für Oralchirurgie voraus. Hiervon kann in Ausnahmefällen bei Leitern von chirurgischen Abteilungen an Hochschuleinrichtungen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde abgesehen werden.

(2) Der Umfang der Ermächtigung eines Arztes / Zahnarztes an Krankenhausabteilungen bzw. eines niedergelassenen Zahnarztes oder Arztes mit entsprechenden Einrichtungen richtet sich nach der in den letzten zwölf Monaten vor der Antragstellung behandelten Zahl von chirurgisch versorgten Patienten.

(3) Die Ermächtigung für einen Arzt / Zahnarzt gemäß § 17 Abs. 1 kann für einen Anrechnungszeitraum von zwei Jahren, einem Leiter einer Klinik und der Klinik für einen Anrechnungszeitraum von drei Jahren ausgesprochen werden. Anrechnungszeitraum ist der Zeitraum, mit dem die Weiterbildung bei dem Ermächtigten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden kann.

1. Die Ermächtigung zur Weiterbildung an einer Klinik für einen dreijährigen Anrechnungszeitraum setzt voraus:
  - mindestens 1000 zahnärztlich-chirurgische Eingriffe an zu versorgenden Kranken, davon 400 an stationär zu behandelnden Patienten.
2. Die Ermächtigung zur Weiterbildung für einen zweijährigen Anrechnungszeitraum setzt voraus:
  - mindestens 800 zahnärztlich-chirurgisch zu versorgende Patienten, davon 150 stationär oder in ambulanter Vollnarkose zu behandelnde Patienten, 50 davon können als Analgo-sedierungen in eigener Verantwortung und apparativer Überwachung angesetzt werden.

(4) Näheres über die Ermächtigung von Kammerangehörigen zur Vermittlung besonderer Kenntnisse auf dem Gebiet der Oralchirurgie wird in der Anlage 5 der WBO geregelt.

## **§ 18**

### **Dauer der Weiterbildung**

(1) Die Weiterbildungszeit beträgt vier Jahre, davon ein Jahr allgemeinzahnärztliche Tätigkeit, die in der Regel zu Beginn der Weiterbildungszeit abzuleisten ist. Während des allgemeinzahnärztlichen Jahres soll der Weiterzubildende in allen Bereichen der Zahnheilkunde tätig sein.

Ein Jahr der Weiterbildungszeit muss in einer Abteilung einer Klinik erfolgen.

(2) Fachspezifische Weiterbildungszeiten an einer chirurgischen Abteilung an Hochschuleinrichtungen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde mit stationärer Anbindung können bis zu drei Jahren angerechnet werden.

Weiterbildungszeiten an einer kieferchirurgischen Abteilung eines Krankenhauses oder bei einem niedergelassenen Zahnarzt oder Arzt mit Belegarztstätigkeit können gem. § 17 Abs. 3 angerechnet werden.

(3) Eine fachspezifische Weiterbildungszeit in der Praxis eines ermächtigten, niedergelassenen Fachzahnarztes oder Arztes kann bis zu zwei Jahren angerechnet werden, wenn dieser in den letzten zwölf Monaten vor Beantragung der Ermächtigung mindestens 800 Patienten behandelt hat.

(4) Von der vierjährigen Weiterbildungszeit müssen zwei Jahre ohne Unterbrechung an einer der in den Absätzen 2 und 3 genannten Weiterbildungsstätten abgeleistet werden.

## **IV. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften**

## **§ 19**

### **Gebietsbezeichnungen**

(1) Die bisher von den zuständigen Berufsvertretungen ausgesprochenen Anerkennungen gelten als Anerkennung nach dieser WBO mit der Maßgabe, dass die in § 13 Abs. 1 bzw. § 16 Abs. 1 dieser WBO bestimmte entsprechende Bezeichnung zu führen ist. Fehlt eine entsprechende Bezeichnung, so darf die bisherige Bezeichnung weiter geführt werden.

(2) Zahnärzte, die sich bei In-Kraft-Treten dieser WBO in der Weiterbildung befinden, können diese nach den bisher geltenden Bestimmungen abschließen. Sie erhalten jedoch eine Anerkennung nach dieser WBO.

## **§ 20**

### **Anerkennungen und Ermächtigungen**

(1) Die von anderen zuständigen Berufsvertretungen in der Bundesrepublik Deutschland erteilten Anerkennungen gelten auch im Bereich der ZKN.

(2) Dasselbe gilt für die absolvierte fachspezifische Weiterbildung in einer weiterbildungsberechtigten Fachpraxis einer anderen zuständigen Berufsvertretung.

## **§ 21**

### **Änderungen der Weiterbildungsordnung**

Änderungen der WBO bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Stimmen der gewählten Mitglieder der Kammerversammlung.

## § 22

### **In-Kraft-Treten**

Die Weiterbildungsordnung (einschließlich Anlagen) tritt einen Tag nach Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der ZKN in Kraft. Gleichzeitig tritt die WBO und die Weiterbildungsordnung der ZKN vom 25.10.2013, veröffentlicht im amtlichen Mitteilungsblatt der ZKN am 15.11.2013 ( Heft 11/2013), außer Kraft.

---

Vorstehende Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer Niedersachsen (einschl. Anlagen, wurde von der Kammerversammlung der ZKN am 21.10.2016 beschlossen, veröffentlicht im amtlichen Mitteilungsblatt der ZKN am 15.12.2016 (NZB 12/2016).

## **Anlage 1**

§ 16 Abs. 5 der WBO

### **Weiterbildungsinhalte für das Gebiet zahnärztliche Chirurgie - OP-Katalog**

-----

1. Ziel der Weiterbildung ist die Sicherung der Qualität zahnärztlicher Berufsausübung durch den geregelten und umfassenden Erwerb eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten für definierte zahnärztliche Tätigkeiten nach Abschluss der Berufsausbildung. Eine Begrenzung des Fachgebietes auf die angegebenen Inhalte kann daraus nicht hergeleitet werden.
2. Der in der Weiterbildung befindliche Zahnarzt soll zur Bewertung des chirurgischen und anästhesiologischen Risikos lernen, medizinische Zusammenhänge zu erfassen und zu berücksichtigen. Die für das Fachgebiet notwendigen Kenntnisse in innerer Medizin, Anästhesie, Hals-Nasen-Ohrenkrankheiten, Chirurgie, Neurologie, Pathologie, Physiologie, Pharmakologie, Toxikologie, Geriatrie, Hygiene, Dermatologie und in klinischer Labordiagnostik sind während der Weiterbildungszeit zu vertiefen. Dazu gehört die Zusammenarbeit mit niedergelassenen Ärzten und Zahnärzten anderer Gebiete, Ärzten und Zahnärzten in Kliniken und anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens.
3. Auf der Grundlage der WBO werden die nachfolgenden Weiterbildungsinhalte beschrieben und die selbstständig durchzuführenden operativen Eingriffe (OP-Katalog) definiert.
4. Die Weiterbildungsinhalte sind Mindestinhalte und sollen auch Gegenstand der Prüfung vor dem Prüfungsausschuss sein.
5. Die im OP-Katalog angeführten operativen Eingriffe sind nach Gruppen gegliedert, in denen artverwandte operative Eingriffe zusammengefasst sind. Die angegebenen Fallzahlen sind Mindestzahlen und beziehen sich auf die Gruppen, innerhalb derer eine gegenseitige Substitution der Eingriffe möglich ist.

#### **Weiterbildungsinhalte**

Nachfolgend angegebene, selbstständig durchgeführte Untersuchungsverfahren, Behandlungsverfahren, operative Eingriffe und Kurse sind zu dokumentieren:

##### **I. Röntgen**

Selbstständige Durchführung der für das Fachgebiet notwendigen Röntgenverfahren. Dazu zählen auch Teilprojektionen des Schädels einschließlich der Nasennebenhöhlen und Fernröntgenbilder sowie die Befundung, Dokumentation und Diagnostik auch anderer bildgebender Verfahren und Diagnostik digitaler Volumentomographie.

*Der Nachweis eines erfolgreich absolvierten DVT-Kurses muss bei der Anmeldung zur Prüfung vorliegen.*

##### **II. Anästhesie**

Selbstständige Durchführung der Infiltrations- und Leitungsanästhesie für den Bereich des Fachgebietes.

##### **III. Klinische Labordiagnostik**

Vertiefung von Kenntnissen und Fähigkeiten bei der Behandlung von Risikopatienten mit relevanter allgemeinmedizinischer Anamnese.

Vertiefung der Kenntnisse über die Bedeutung wichtiger Laborwerte für das Fachgebiet.

# OP-Katalog

## IV. Chirurgie im Bereich des Ober- und Unterkiefers

Anzahl: **400**

- IV.1. operative Weisheitszahnentfernung OK
- IV.2. operative Weisheitszahnentfernung UK
- IV.3. operative Entfernung sonstiger Zähne oder sonstiger zahnähnlicher Gebilde des OK oder UK
- IV.4. Freilegung retinierter Zähne zur kieferorthopädischen Einstellung
- IV.5. Wurzelspitzenresektionen im Frontzahnbereich des Ober- und Unterkiefers
- IV.6. Wurzelspitzenresektionen im Seitenzahnbereich des Ober- und Unterkiefers
- IV.7. Transdentale Fixationen
- IV.8. Alveolotomien, Sequestrotomien
- IV.9. Osteotomien zur Entfernung von Wurzelresten
- IV.10. Zahn-(Keim-)Transpositionen
- IV.11. operative Behandlungen von Zysten
- IV.12. Eingriffe an peripheren Nerven im Bereich des Fachgebietes
- IV.13. Osteotomien zahntragender Fragmente
- IV.14. augmentative Verfahren - gesteuerte Knochenregeneration
- IV.15. Entfernung von Fremdkörpern aus Knochen und Weichgeweben

## V. Mucogingivale Chirurgie; Plastisch-chirurgische Eingriffe

Anzahl: **30**

- V.1. geschlossene, offene Kürretagen, Lappenplastiken (Ein Patient gilt als ein Behandlungsfall)
- V.2. Frenektomien
- V.3. freie Bindegewebs- und Schleimhauttransplantate
- V.4. Vestibulumplastiken, Tuberplastiken, Mundbodenplastiken

## VI. Kieferhöhle

Anzahl: **25**

- VI.1. konservative und operative Behandlung der dentogen erkrankten Kieferhöhle
- VI.2. endoskopische Diagnostik der dentogen erkrankten Kieferhöhle
- VI.3. plastischer Verschluss der eröffneten Kieferhöhle

## VII. Tumorchirurgie

Anzahl: **50**

- VII.1. operative Entfernung gutartiger intra- und perioraler Neoplasmen im Bereich der Knochen- und Weichgewebe
- VII.2. Probeexcisionen

## VIII. Traumatologie

Anzahl: **25**

- VIII.1. Reposition/Replantation von Zähnen einschließlich Schienungen
- VIII.2. Reposition und Fixation von Kieferfrakturen
- VIII.3. Versorgung von Weichgewebsverletzungen im Bereich des Fachgebietes
- VIII.4. Entfernung von Fremdkörpern / Osteosynthesematerial im Bereich des Fachgebietes

## IX. Septische Operationen

Anzahl: **50**

- IX.1. Inzisionen dentogener Abszesse
- IX.2. Wundrevisionen und Sequestrotomien

**X. Implantologie**Anzahl: **30**

- X.1. Enossale Implantate im Ober- und Unterkiefer unter Berücksichtigung der prothetischen Planung und prothetischen Behandlung von Implantatpatienten
- X.2. Enossale Implantate des Ober- und Unterkiefers mit erweiterter operativer Technik
- X.3. sonstige Implantate

**XI. Behandlung von Speicheldrüsenerkrankungen**Anzahl: **10**

- XI.1. konservative und / oder enorale operative Behandlung von Speicheldrüsenerkrankungen im Bereich des zahnärztlichen Fachgebietes



## **Anlage 2**

§ 13 Abs. 5 der WBO

---

### **(1) Antragstellung**

Der Antrag auf Anerkennung der Weiterbildung ist spätestens zwei Jahre nach Abschluss der Weiterbildungszeit, frühestens jedoch drei Monate vor Abschluss der Weiterbildungszeit bei der ZKN zu stellen.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- a) Approbation als Zahnarzt / Zahnärztin
- b) Promotionsurkunde (gegebenenfalls)
- c) Nachweise einer allgemeinärztlichen Tätigkeit in nicht selbständiger Stellung über die Dauer von mindestens einem Jahr
- d) alle während der Weiterbildung ausgestellten Zeugnisse und Nachweise
- e) gegebenenfalls Bestätigung der Zahnärztekammer außerhalb Niedersachsens, dass die Weiterbildung in anerkannten Weiterbildungsstätten durchgeführt wurde
- f) ausgefüllter und unterzeichneter "Fragebogen für das Anerkennungsverfahren der Weiterbildung auf dem Gebiet der Kieferorthopädie"
- g) Fallkurzbericht
- h) Lebenslauf

Punkt a) und b) sind in beglaubigter Abschrift ausreichend, alle weiteren Unterlagen müssen im Original vorliegen.

### **(2) Prüfung des Antrages**

Die ZKN prüft, ob die Antragsvoraussetzungen gegeben und die Unterlagen, Zeugnisse und Nachweise vollständig sind. Sie fordert ggf. Ergänzungen an. Dem Antragsteller wird die WBO zum Fachgespräch zugesandt. Der Termin für ein Fachgespräch wird dem Bewerber zeitgerecht mitgeteilt.

Die ZKN sendet die Unterlagen ebenfalls dem Prüfungsausschuss zu, sobald alle Antragsvoraussetzungen erfüllt und Unterlagen, Zeugnisse und Nachweise vollständig sind.

### **(3) Kostenpflicht**

Die Prüfung ist kostenpflichtig. Die Kosten ergeben sich aus der Kostensatzung der ZKN.

Der Betrag ist vor der Prüfung zu zahlen, da andernfalls eine Teilnahme an dem Fachgespräch nicht möglich ist.

### **(4) Gang des Fachgespräches, Einsendung von Fällen**

Das Fachgespräch gibt dem Antragsteller in einer fachlichen Diskussion Gelegenheit, seine besonderen Kenntnisse auf dem Gebiet der Kieferorthopädie im Sinne der WBO unter Beweis zu stellen. Hierzu gehören auch, die Vorstellungen über die erforderliche Therapie, den Einsatz von Apparaturen und die Prognose zu entwickeln und zu begründen. Inhalt des Fachgespräches ist ebenso eine kurze diagnostische Auswertung der Befundunterlagen einschließlich der Fernröntgenbild-Analyse.

Dem Antragsteller bleibt es freigestellt, die ihm gewohnten Auswertungsunterlagen mitzubringen.

Er muss die Unterlagen von drei voll dokumentierten Fällen vorlegen, an deren Behandlung er im Laufe seiner Weiterbildung weitgehend beteiligt war. (siehe Hinweise zu Anlage 2 Punkt 4 „Gang des Fachgespräches, Einsendung von Fällen“).

Die Fälle müssen vier Wochen vor dem Fachgespräch dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zugesandt werden. Diese Fälle kann der Prüfungsausschuss ebenfalls zum Gegenstand des Fachgespräches machen.

#### **(5) Niederschrift über den Verlauf des Fachgespräches**

Über den Verlauf des Fachgespräches wird durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Niederschrift aufgenommen.

#### **(6) Abschluss der Prüfung**

Nach Abschluss der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Dies geschieht aufgrund des Inhaltes, Umfangs und Ergebnisses der vorgelegten Unterlagen, Zeugnisse und Nachweise der durchlaufenen Weiterbildungsabschnitte. Maßgeblich sind die vom Antragsteller mündlich dargelegten Kenntnisse, ob der Antragsteller die Weiterbildung im Sinne der WBO erfolgreich abgeschlossen und die besonderen Kenntnisse auf dem Gebiet der Kieferorthopädie dargelegt hat.

### **Anlage 3**

§ 14 Abs. 4 der WBO

-----

#### **(1) Voraussetzungen**

Voraussetzung für die Erteilung der Ermächtigung ist, dass der Antragsteller in der Lage ist, die in der WBO festgelegten Ausbildungsinhalte zu vermitteln.

Ein voll ausgestatteter Arbeitsplatz im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 1 WBO setzt in der Regel voraus, dass der Antragsteller neben den erforderlichen Ausbildungsmitteln und Hilfsmitteln Einrichtungen besitzt, die eine praktische Ausbildung in der Fernröntgentechnik und Diagnostik ermöglichen und die es gestatten, den weiterzubildenden Zahnarzt in entsprechender Weise mit anerkannten Behandlungsthemen im Sinne von § 13 Abs. 3 und 4 WBO bekannt zu machen.

Das Erfordernis der Behandlung einer geeigneten Zahl von Patienten im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 2 WBO setzt in der Regel voraus, dass in der Praxis regelmäßig mindestens 500, nicht aber mehr als 800 Patienten in Behandlung sind.

#### **(2) Ermächtigungskommission**

Zum Zweck der Prüfung der Befähigung als Ausbildungsleiter wird von der Kammerversammlung der ZKN eine Kommission bestellt. In die Kommission werden **mindestens** drei Fachzahnärzte und deren Vertreter, die die Weiterbildungsermächtigung für das Gebiet der Kieferorthopädie besitzen sollten, berufen. Ein Hochschullehrer für das Fachgebiet Kieferorthopädie soll in der Kommission vertreten sein.

Vorsitzender der Kommission ist ein Fachzahnarzt für Kieferorthopädie.

Entscheidungen der Kommission bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder der Kommission.

Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses für Fachzahnarztangelegenheiten haben das Recht, an den Sitzungen der Kommission teilzunehmen.

#### **(3) Verfahren vor der Kommission**

Der Antragsteller gibt 30 Behandlungsfälle (schwierig oder besonders schwierig) - unter Beachtung unterschiedlicher Ätiologie und Genese an. Aus diesen wählt die Kommission fünf Fälle zur Prüfung aus. Zu den für diese Fälle einzureichenden Originalunterlagen gehören neben dem Behandlungsplan und einem Bericht über die durchgeführten Behandlungsmaßnahmen und den angewandten Behandlungsapparaturen stets Anfangs- und Abschlussmodell sowie Zwischenmodell (im Intervall von ca. 1 ½ Jahren) und die Röntgenaufnahmen (vgl. Anlage Behandlungsfälle).

Zu den genannten Behandlungsfällen gehören:

- funktionskieferorthopädische Behandlungen
- orthodontische Behandlungen bei Jugendlichen und Erwachsenen
- skelettalen Klasse III Behandlung
- Behandlung skelettaler offener Biss
- Kombinationsbehandlungen Kieferorthopädie / Kieferchirurgie, möglich wären auch
- Lippen-Kiefer-Gaumenspalten bzw. andere kraniofaziale Anomalien
- und andere interdisziplinäre Behandlungsaufgaben

Es ist dem Antragsteller freigestellt, darüber hinaus weitere Nachweise zu erbringen, die geeignet sind, die Voraussetzung für die Ermächtigung nachzuweisen.

Die Kommission ist berechtigt, weitere Unterlagen und Erläuterungen vom Antragsteller zu verlangen. Sie lädt den Antragsteller zu einem Kolloquium und besichtigt die Praxis.

Sie legt das Ergebnis ihrer Prüfung in einem Bericht nieder, der dem Vorstand der ZKN und dem Ausschuss für Fachzahnarztangelegenheiten zur Kenntnis gegeben wird.

(siehe Hinweise zu Anlage 3 Punkt 3 „Verfahren vor der Kommission“)

#### **(4) Entscheidung über Anträge auf Ermächtigung zur Weiterbildung**

Über Anträge auf Ermächtigung zur Weiterbildung entscheidet der Vorstand der ZKN unter Berücksichtigung der Beurteilung der Kommission und des Ausschusses für Fachzahnarztangelegenheiten.

Im Falle einer Ablehnung der Ermächtigung zur Weiterbildung teilt die ZKN dem Antragsteller die Entscheidung der Ermächtigungskommission und die Begründung schriftlich mit. Sie ist mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### **(5) Widerruf der Ermächtigung**

Die Ermächtigung ist zu widerrufen,

wenn sie durch Täuschung oder durch Vorspiegelung falscher Tatsachen erschlichen wurde

oder

wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Die Überprüfung wird durch die Kommission vorgenommen.

Über den Widerruf entscheidet der Vorstand der ZKN unter Berücksichtigung der Beurteilung der Kommission und des Ausschusses für Fachzahnarztangelegenheiten.

## **Anlage 4**

§ 16 Abs. 6 der WBO

---

### **(1) Antragstellung**

Der Antrag auf Anerkennung der Weiterbildung ist spätestens zwei Jahre nach Abschluss der Weiterbildungszeit, frühestens jedoch drei Monate vor Abschluss der Weiterbildungszeit bei der ZKN zu stellen.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- a) Approbation als Zahnarzt / Zahnärztin
- b) Promotionsurkunde (gegebenenfalls)
- c) Nachweise einer allgemein Zahnärztlichen Tätigkeit in nicht selbstständiger Stellung über die Dauer von mindestens einem Jahr
- d) alle während der Weiterbildung ausgestellten Zeugnisse und Nachweise
- e) OP-Katalog inklusive Einzelnachweise der Weiterbildungsstätten
- f) gegebenenfalls Bestätigung der Zahnärztekammer außerhalb Niedersachsens, dass die Weiterbildung in anerkannten Weiterbildungsstätten durchgeführt wurde
- g) ausgefüllter und unterzeichneter "Fragebogen für das Anerkennungsverfahren der Weiterbildung auf dem Gebiet der Oralchirurgie"
- h) Lebenslauf

Punkt a) und b) sind in beglaubigter Abschrift ausreichend, alle weiteren Unterlagen müssen im Original vorliegen.

### **(2) Prüfung des Antrages**

Die ZKN prüft, ob die Antragsvoraussetzungen gegeben und die Unterlagen, Zeugnisse und Nachweise vollständig sind. Sie fordert ggf. Ergänzungen an. Dem Antragsteller wird die WBO zum Fachgespräch zugesandt. Der Termin für ein Fachgespräch wird dem Bewerber zeitgerecht mitgeteilt.

Die ZKN sendet die Unterlagen ebenfalls dem Prüfungsausschuss zu, sobald alle Antragsvoraussetzungen erfüllt und Unterlagen, Zeugnisse und Nachweise vollständig sind.

### **(3) Kostenpflicht**

Die Prüfung ist kostenpflichtig. Die Kosten ergeben sich aus der Kostensatzung der ZKN.

Der Betrag ist vor der Prüfung zu zahlen, da andernfalls eine Teilnahme an dem Fachgespräch nicht möglich ist.

### **(4) Gang des Fachgespräches**

Das Fachgespräch gibt dem Antragsteller in einer fachlichen Diskussion Gelegenheit, seine besonderen Kenntnisse auf dem Gebiet der Oralchirurgie im Sinne der WBO unter Beweis zu stellen.

### **(5) Niederschrift über den Verlauf des Fachgespräches**

Über den Verlauf des Fachgespräches wird durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Niederschrift aufgenommen.

### **(6) Abschluss der Prüfung**

Nach Abschluss der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Dies geschieht aufgrund des Inhaltes, Umfangs und Ergebnisses der vorgelegten Unterlagen, Zeugnisse und Nachweise der durchlaufenen Weiterbildungsabschnitte. Maßgeblich sind die vom Antragsteller mündlich dargelegten Kenntnisse, ob der Antragsteller die Weiterbildung im Sinne der WBO erfolgreich abgeschlossen und die besonderen Kenntnisse auf dem Gebiet der Oralchirurgie dargelegt hat.

## **Anlage 5**

§ 17 Abs. 4 der WBO

---

### **(1) Voraussetzungen**

Voraussetzung für die Erteilung der Ermächtigung ist, dass der Antragsteller in der Lage ist, die in der WBO festgelegten Ausbildungsinhalte zu vermitteln.

Voraussetzungen über die Ermächtigung sind insbesondere in § 17 der WBO geregelt.

Ein voll ausgestatteter Arbeitsplatz im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 1 WBO setzt in der Regel voraus, dass der Antragsteller neben den erforderlichen Ausbildungsmitteln und Hilfsmitteln Einrichtungen besitzt, die es gestatten, den weiterzubildenden Zahnarzt in entsprechender Weise mit anerkannten Behandlungsthemen im Sinne von § 16 WBO bekannt zu machen.

### **(2) Ermächtigungskommission**

Zum Zweck der Prüfung der Befähigung als Ausbildungsleiter wird von der Kammerversammlung der ZKN eine Kommission bestellt. In die Kommission werden mindestens drei Fachzahnärzte und deren Vertreter, die die Weiterbildungsermächtigung besitzen sollten, berufen. Von diesen soll einer Hochschullehrer für die zahnärztliche Chirurgie sein.

Vorsitzender der Kommission ist ein Fachzahnarzt für Oralchirurgie.

Entscheidungen der Kommission bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder der Kommission.

Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses für Fachzahnarztangelegenheiten haben das Recht, an den Sitzungen der Kommission teilzunehmen.

### **(3) Verfahren vor der Kommission**

Der Antragsteller hat einen OP-Katalog vorzulegen, der sicherstellt, dass die praktische und theoretische Umsetzung der Weiterbildungsanforderung gewährleistet ist. Er hat insbesondere nachzuweisen, dass die Voraussetzungen gemäß §§ 17 und 18 Abs. 3 der WBO erfüllt sind.

Es ist ihm freigestellt, darüber hinaus weitere Nachweise zu erbringen, die geeignet sind, die Voraussetzung für die Ermächtigung nachzuweisen.

Die Kommission ist berechtigt, weitere Unterlagen und Erläuterungen vom Antragsteller zu verlangen. Sie lädt den Antragsteller zu einem Kolloquium und besichtigt die Praxis.

Sie legt das Ergebnis ihrer Prüfung in einem Bericht nieder, der dem Vorstand der ZKN und dem Ausschuss für Fachzahnarztangelegenheiten zur Kenntnis gegeben wird.

### **(4) Entscheidung über Anträge auf Ermächtigung zur Weiterbildung**

Über Anträge auf Ermächtigung zur Weiterbildung entscheidet der Vorstand der ZKN unter Berücksichtigung der Beurteilung der Kommission und des Ausschusses für Fachzahnarztangelegenheiten.

Im Falle einer Ablehnung der Ermächtigung zur Weiterbildung teilt die ZKN dem Antragsteller die Entscheidung der Ermächtigungskommission und die Begründung schriftlich mit. Sie ist mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **(5) Widerruf der Ermächtigung**

Die Ermächtigung ist zu widerrufen,

wenn sie durch Täuschung oder durch Vorspiegelung falscher Tatsachen erschlichen wurde  
oder

wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Die Überprüfung wird durch die Kommission vorgenommen.

Über den Widerruf entscheidet der Vorstand der ZKN unter Berücksichtigung der Beurteilung der Kommission und des Ausschusses für Fachzahnarztangelegenheiten.